

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Postfach 252
2501 Biel

Zürich, 11. Oktober 2018

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) und danken für die Gelegenheit, Position beziehen zu können.

Das fög – Forschungsinstitut Öffentlichkeit und Gesellschaft ist ein Assoziiertes Institut der Universität Zürich. Wir veröffentlichen alljährlich das Jahrbuch «Qualität der Medien» und analysieren die Entwicklung des Schweizer Mediensystems auf empirischer Grundlage. In diesem Zusammenhang geben wir stets auch Anregungen für medienpolitische Massnahmen. Wir begrüssen es deshalb, dass mit dem BGeM nun ein konkreter Vorschlag vorliegt, die Stossrichtung der künftigen Medienpolitik zu bestimmen.

Unsere Punkte betreffen die allgemeine Stossrichtung des BGeM sowie vier konkretere Punkte:

1. Allgemeine Stossrichtung, direkte Medienförderung

Wir unterstützen den technologieneutralen Regulierungsansatz des BGeM, der sowohl den bestehenden (konzessionierten) Radio- und Fernsehangebietern weitere Entwicklungsmöglichkeiten online erlaubt als auch generell eine stärkere Förderung des Online-Bereichs ermöglicht. Dies ist in Zeiten der Online-Konvergenz unabdingbar. Ebenfalls unterstützen wir die Einführung einer Kommission für elektronische Medien (KOMEM). Durch eine solche unabhängige Regulierungsbehörde wird die Staatsferne der Medien besser gewährleistet.

Insgesamt halten wir den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf jedoch deutlich für zu defensiv, was die Möglichkeiten einer direkten Medienförderung betrifft. Angesichts der Konvergenz und der evidenten Krise vieler journalistischer Redaktionen (und partiell auch der Medienorganisationen) ist es unabdingbar, im Online-Bereich die direkte Medienförderung nicht bloss auf diejenigen Anbieter zu beschränken,

die «im Wesentlichen» audio-visuelle Berichte veröffentlichen (Art. 46 Abs. 1 lit. b). Onlinejournalismus muss ganz generell gefördert werden können: Das heisst, förderungswürdig sind potentiell sämtliche Onlineinformationsmedien, die sich einem gesellschaftlichen Auftrag verpflichtet sehen und journalistische Qualitätskriterien wie z.B. jene des Presserats beachten. Förderungswürdig sind speziell auch Onlinetextmedien, die aufgrund ihrer Struktur (z.B. Beschäftigung von journalistischem Personal; redaktionelle Strukturen; Weiterbildungsangebote etc.) und mit ihren Inhalten unverzichtbare Leistungen erfüllen (z.B. Produktion von relevanten Hintergrundinformationen) und zur Innovation und Vielfalt des Mediensystems beitragen. Dazu zählen auch Online-Special-Interest-Medien, die sich vernachlässigten Themen wie beispielsweise jenem der Medienkritik annehmen.

Internationale Enquêtes wie jene von «Freedom house» zeigen zudem, dass direkte Medienförderung die Unabhängigkeit journalistischer Medien keineswegs gefährdet. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Medienkonzentration und des fortschreitenden Abflusses von personellen und finanziellen Ressourcen aus dem System der Schweizer Informationsmedien muss die direkte Medienförderung in der Schweiz deshalb deutlich weiter gehen, wie im BGeM vorgesehen.

2. Verteilung und Höhe der Medienabgabe (Art. 78)

Die vorgeschlagenen Fördersummen reichen nicht, um sowohl die bestehenden als auch in Zukunft neuen Anbieter mit Leistungsvereinbarungen adäquat fördern zu können. Denn nach dem Gesetzesvorschlag sollen nur 6% des Gesamtertrags aus der Abgabe für private Rundfunkanbieter mit Leistungsvereinbarungen zur Verfügung stehen, was in etwa gleich viel ist wie mit der bisherigen Regulierung. Weil neu auch zusätzliche Anbieter im Onlinebereich gefördert werden sollen (was wir begrüssen) und weil der Fördertopf nicht substanzuell grösser wird, würde die neue Regelung entweder zulasten der bestehenden privaten konzessionierten Anbieter mit Leistungsvereinbarung gehen oder aber sie würde in der Summe für die neuen Anbieter zu bescheiden ausfallen, um einer notwendigen Vielzahl von Anbietern Unterstützung zukommen zu lassen. Wir erachten es deshalb für notwendig, den Anteil der direkten Medienabgabe auf höher als 6% anzusetzen.

Gleichzeitig ist bei einer Erhöhung des Anteils für private Anbieter darauf zu achten, dass die SRG SSR auch künftig in allen Landesteilen ein qualitativ hochwertiges, vielfältiges, eigenproduziertes Programm anbieten kann. Das heisst, ein höherer Anteil als 6% für private Anbieter darf nicht zulasten der SRG SSR gehen. Denn sogar bei gleichbleibenden Programmleistungen wird die SRG SSR in Zukunft einen höheren Finanzierungsbedarf haben, da die Einnahmen aus der Werbung im klassischen Fernsehbereich in Zukunft substanzuell sinken werden und die SRG SSR im Onlinebereich keine Werbung betreiben darf. Um diesen höheren Finanzierungsbedarf zu decken, ist die absolute Summe der Medienabgabe genügend hoch anzusetzen und darf in den Folgejahren nicht weiter gesenkt werden.

3. Anforderungen an private Radioprogramme

Als nicht zielführend sehen wir die geplante Deregulierung im Radiosektor. Problematisch ist, dass Anbieter ohne Leistungsvereinbarung künftig nicht vom BGeM erfasst würden und somit mehrere zentrale Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen müssten (z.B. die sachgerechte Darstellung; Art. 2 Abs.

1). Diese Deregulierung ist aus demokratiepolitischer Sicht klar abzulehnen. Ebenfalls kritisieren wir den Vorschlag, die Konzessionspflicht künftig nur auf diejenigen Anbieter zu beschränken, die Gebührengelder erhalten. Insbesondere konzessionierte Privatradios in wirtschaftlich stärkeren Gebieten, die schon nach dem bisherigen Gesetz keine Gebührengelder erhalten, würden in Zukunft vermutlich keine Leistungsvereinbarung abschliessen und deshalb nicht (mehr) unter den Geltungsbereich des BGeM fallen.

4. Medienforschungsdaten (Art. 76)

Die unabhängige Erfassung und Finanzierung von Daten über das Schweizer Mediensystem sowie das Medien- und Kommunikationsverhalten sind von grundsätzlichem, öffentlichem Interesse. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass der Zugang zu solchen Daten für wissenschaftliche Zwecke gewährleistet ist. Die Datenregelung allein auf dem Verordnungswege - und nicht auf Stufe Gesetz - lösen zu wollen, wie es im BGeM vorgesehen ist, schafft schwerwiegende Nachteile: Verordnungen können ebenso rasch geändert werden wie Kostenfragen auf diesem Weg neu geklärt werden können. Würde die Medienforschung, wie im BGeM ausgelegt, künftig nicht mehr aus der Medienabgabe, sondern dem regulären Budget finanziert, ist damit zu rechnen, dass die Mittel für Forschung zurückgehen und der Gefahr einer Politisierung ausgesetzt sind. Wir fordern deshalb, dass die Medien- und Nutzungsforschung auch in Zukunft auf Gesetzesstufe geregelt und aus der Medienabgabe finanziert wird.

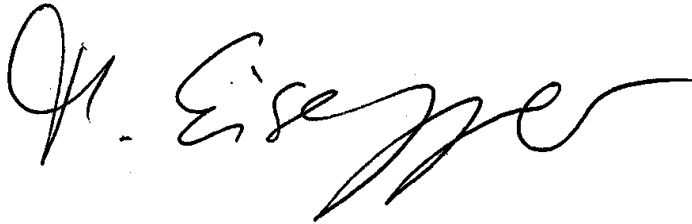
Problematisch ist ebenfalls, dass gemäss BGeM keine finanzielle Unterstützung mehr für die Nutzungsforschung der «Stiftung Mediapulse» vorgesehen ist. Für die wissenschaftliche Forschung hätte dieser Schritt gravierende Nachteile. Bei einer reinen Marktfinanzierung der Mediennutzungsforschung, wie sie bisher Mediapulse erbringt, wären Qualitätseinbussen in der methodischen Qualität der Radio- und Fernsehnutzungsforschung zu erwarten. Zudem könnten die erhobenen Daten durch akademische Stätten nicht mehr kostenlos bezogen werden. Im aktuellen RTVG ist dieser kostenlose Bezug explizit verankert. Eine unabhängige Nutzungsforschung, die sich bemüht, cross-mediale Nutzungszahlen und allgemein anerkannte «Nutzungs-Währungen» zu erarbeiten und zu definieren, ist gerade in der heutigen Zeit besonders wichtig. Wir fordern deshalb, dass die Mediennutzungsforschung von Mediapulse weiterhin mit Mitteln der Medienabgabe unterstützt wird. Auch dies soll im Gesetz verankert werden.

5. Abgaben auf ausländischen Anbietern und globalen Tech-Intermediären

Öffentliche und private Medien bilden für die schweizerische demokratische Gesellschaft eine unverzichtbare Basisinfrastruktur. Diese Basisinfrastruktur wird durch fortschreitende Abflüsse von Werbegeldern an ausländische Werbefenster, Streamingdienste und vor allem globale Tech-Intermediäre wie Google und Facebook geschwächt. Wie Fernsehsender sollten auch Video-on-Demand-Dienste einer Förderpflicht für schweizerische und europäische Werke unterliegen. Weiter sollte eine Abgabe auf Werbefenster und Streamingdienste eingeführt werden. Und vor allem sind Vorschläge zu erarbeiten, wie globale Tech-Intermediäre bzw. Onlineplattformen zur Finanzierung der schweizerischen Medienförderung beitragen können.

Wir danken Ihnen, dass unsere Stellungnahme bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Mark Eisenegger

Präsident fög – Forschungsinstitut Öffentlichkeit und Gesellschaft, Universität Zürich